

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

172 (24.6.1888)

Beilage zu Nr. 172 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. Juni 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 21. Juni. 52. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Friederich.

Der Vorsitzende bringt ein Schreiben des Staatsministers Dr. Turban zur Kenntnis des Hauses, wonach die Mitglieder desselben zur Theilnahme an dem Sonntag den 24. d. M. in den Kirchen beider Konfessionen stattfindenden Trauergottesdienste für weiland Seine Majestät den Deutschen Kaiser Friedrich III. eingeladen sind.

Mit Eintritt in die Tagesordnung erstattet Abg. Kiefer mündlichen Bericht über die Kirchenvorlage nach den Beschlüssen der Ersten Kammer. Redner führt aus: Wenn heute das Hohe Haus zum zweitenmale mit der Beratung einer Gesetzesvorlage befaßt werde, welche im Lande eine gewisse Erregung und gespannte Aufmerksamkeit hervorgerufen habe, so sei dasselbe heute in der Lage, leichter eine Verständigung der widersprechenden Meinungen und eine allgemeine Verständigung zu bewirken, da das andere Hohe Haus die Vorlage einer Revision unterzogen habe, welche in den wesentlichsten Punkten der von Anfang an von der Majorität dieses Hauses eingenommenen Stellung entspreche. Nachdem der Art. 4 der Regierungsvorlage auch in dem anderen Hohen Hause gefallen, sei die Möglichkeit einer Verständigung gegeben, zumal die wichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes, diejenigen des Art. 1 bezw. die von diesem Hause weiter hinzugefügten nicht im Geiste des Konflikts, nicht im Sinne der Ablehnung dringender Wünsche der Kirche beschlossen worden seien. Redners Partei habe vielmehr diesen gegenüber in Art. 1 weitgehende Zugeständnisse gemacht, damit Anstalten gegründet werden können, in welchen die Kirche ihre künftigen Priester für ihren Beruf auszubilden vermöge und damit möglichst bald die jetzt bestehenden Lücken in dem Priesterbestande ausgefüllt werden, ganz in demselben Sinne, in welchem man in früheren Jahren durch das Dotationsgesetz und die Befestigung des sogenannten Kulturregiments der Kirche ein werthvolles Wohlwollen bewiesen habe. Hinsichtlich dieses prinzipiellen Punktes der Wiederzulassung der Seminare und Konvikte hätten sich keine Differenzen zwischen den beiden Hohen Häusern ergeben; dagegen seien die Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes, welche dieses Haus in den Art. 1 aufgenommen, beanstandet und wieder gestrichen worden. Die Gründe, aus denen dies geschehen, ermittelten aber wohl die Annahme dieses Beschlusses des anderen Hauses; denn dort habe man die Zugabe als selbstverständlich und als aus dem übrigen Inhalt des Artikels von selbst sich ergebend gestrichen; dies habe man f. B. hinsichtlich einiger der weiter aufgenommenen Bestimmungen auch in diesem Hause nicht verkannt, ihre Aufnahme in das Gesetz aber beschlossen, weil man der Möglichkeit verschiedenartiger Auslegung und damit Konflikten vorbeugen wollte, weil man es für geboten hielt, Sinn und Tragweite eines Gesetzes, welches eine Periode ehelichen Friedens zwischen Staat und Kirche herbeizuführen bestimmt ist, über jeden Zweifel klar zu stellen; wie sehr man aber über die Bedeutung dieses Art. 1 vielfach im Unklaren sei, beweise am besten die Behauptung eines Redners im anderen Hohen Hause, daß die Konvikte lediglich als Menageanstalten zu betrachten seien. Gerade weil eine solche Auffassung eine grundfalsche sei, in den Konvikten vielmehr, sollen sie anders das sein, was die Kirche mit denselben bezwecke, ein bestimmender Einfluß auf die geistige und moralische Entwicklung ihrer Angehörigen geübt werden solle, habe die Majorität dieses Hauses durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen dafür sorgen zu müssen geglaubt, daß das staatliche Aufsichtsrecht über diese Erziehungsanstalten in genügender Weise gewahrt und insbesondere auch von den Leitern und Lehrern der Anstalt der Nachweis der erforderlichen Befähigung, eventuell durch Ablegung einer Prüfung, erbracht werde; dabei habe man ausdrücklich anerkannt, daß die ordinierten Geistlichen als solche für befähigt zu erachten und einer besonderen Prüfung nicht zu unterwerfen seien; auf der anderen Seite aber sei es doch kein unbilliges Verlangen, wenn die Personen, welche in jenen Anstalten Nachhilfe in andern Fächern, als Religion und den alten Sprachen, z. B. in Mathematik, in den Naturwissenschaften geben sollen, in Ermangelung anderer Nachweise über ihre Befähigung hierzu eine besondere Prüfung abzulegen haben. Aus diesen Gründen sei der § 3 Ziff. 2 des E.-U.-G. in den Art. 1 aufgenommen worden; empfehle heute die Kommission, dem Beschlusse der Ersten Kammer, welche das Citat des § 103 Ziff. 2 gestrichen habe, beizutreten, so geschehe dies nicht, weil man inzwischen eines Anderen und Besseren belehrt worden sei, sondern um einen weiteren Beweis des Wohlwollens und der friedlichen Gesinnung, welche Redners Partei hege, zu geben. Dagegen müsse daran festgehalten werden, daß in die Konvikte nur solche Zöglinge aufgenommen werden dürfen, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen; daher könne die Kommission den Strich des hierauf bezüglichen Zusatzes zu Art. 1 nur in dem Sinne zur Annahme empfehlen, daß alleseitig anerkannt werde, daß schon die beiden ersten Absätze des Art. 1 eine dahin gehende Beschränkung enthalten. Eine andere Frage betreffe die Zulassung von Ordensgeistlichen als Leiter

oder Lehrer an jenen Anstalten; da man die nach Art. 2 des Gesetzes vom 2. April 1872 zulässige ausbildungsweise und widerrüfliche Lehrwirksamkeit solcher Ordensgeistlicher nicht als wünschenswerth erachtet habe, sei von diesem Hause in den Art. 1 auch der § 109 Ziff. 3 des E.-U.-G. aufgenommen worden; diesen habe die Erste Kammer wieder gestrichen und auch hier empfehle die Kommission im Geiste des Friedens von der Wiederherstellung der Fassung dieses Hauses Abstand zu nehmen. Seien die meisten Zusätze zu dem Art. 1 f. B. beschlossen worden, um die Staatsaufsicht über die zu errichtenden kirchlichen Anstalten in vollem Umfange zu sichern, so müsse Redner die von einem Mitgliede des anderen Hauses ausgesprochene Behauptung, daß hiemit der Kirche etwas Unwürdiges zugemuthet werde, mit Entschiedenheit zurückweisen, noch niemals sei der katholischen Kirche unseres Landes etwas Unwürdiges angekonnen worden, auf das staatliche Aufsichtsrecht über die kirchlichen Anstalten könne aber unter keinen Umständen verzichtet werden; die Großh. Regierung erachte hierfür den § 108 des E.-U.-G. für ausreichend und hoffe Redner, daß es derselben ernst sein werde mit der Ausübung und Wahrung der ihr nach jener Gesetzesbestimmung zustehenden Befugnisse.

Zu Art. 2 übergehend erklärt Redner, seine Partei habe gerne der Aufhebung des sog. Kirchengenrichtshofes zugestimmt, da derselbe niemals zusammengetreten sei; hoffentlich werde auch in Zukunft die Wiedereinsetzung desselben nicht nöthig fallen.

In Art. 3 habe das andere Hohe Haus die von der Zweiten Kammer hinzugefügte Straffunktion wieder gestrichen; einen stichhaltigen Grund hierfür vermöge Redner nicht zu erkennen. Der Zusatz sei beschlossen worden im Hinblick auf die Möglichkeit, daß ein zu Zuchthausstrafe verurtheilter Geistlicher gegen den Willen seiner kirchlichen Oberen kirchliche Funktionen ausüben sollte; den Fall, daß dies mit dem Willen des Erzbischofs geschehen könnte, habe auch dieses Haus als ausgeschlossen betrachtet, von einer Spitze gegen die Kirche könne also bei dieser Strafbestimmung nicht die Rede sein, welche vielmehr im gleichmäßigen Interesse von Staat und Kirche getroffen worden sei. Uebrigens sehe auch die neueste heftige Kirchengesetzgebung, welche von der anderen Seite des Hauses so gerne als Vorbild angeführt werde, eine derartige Strafbestimmung vor. Wenn die Großh. Regierung von der Ansicht ausgehe, daß auf jenes unbefugte Ausüben kirchlicher Funktionen der Art. 3, § 16a des Gesetzes vom 19. Februar 1874 Anwendung zu finden habe, so sei diese Auslegung dem Hause zweifelhaft erschienen und, da dasselbe auch den § 360 Ziff. 11 des St.G.B. und den § 30 P.St.G.B. nicht für ausreichend gehalten habe, eine besondere Straffunktion beschlossen worden. Nachdem aber die Erste Kammer die Regierungsvorlage wieder hergestellt habe, beantrage die Kommission, sich hiermit einverstanden zu erklären.

Auch die Annahme des von dem anderen Hause beschlossenen Art. 4, nach welchem die Spendung der Sacramente in Nothfällen von dem Verbote der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche ausgenommen werden solle, empfehle die Kommission. In der Ersten Kammer habe man an der Fassung Anstand genommen und statt Spendung der Sacramente lieber den Ausdruck Spendung des Sacraments, nämlich des Sterbesacraments, der letzten Delung gesehen; die Kommission könne sich aber mit der Ausdrucksweise des Art. 4 einverstanden erklären, da nicht nur die letzte Delung, sondern auch die dieser vorhergehende Beichte und die Ertheilung des Abendmahls von dem Verbote des Gesetzes vom 2. April 1872 nicht betroffen werden solle. Hätte man schon bei Beratung jenes Gesetzes die Statuirung einer solchen Ausnahme angeregt, so würde Redners Partei dieselbe gerne in das Gesetz aufgenommen haben; Beweis dafür sei, daß in den 16 Jahren seines Bestehens niemals gegen einen Ordenspriester wegen Spendung der Sterbesacramente vor den Gerichten eingeschritten worden sei.

Redner schließt, indem er namens der Kommission um unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der Ersten Kammer bittet.

Abg. Marbe: Als die Thronrede ankündigte, daß einige vom staatlichen Interesse nicht mehr gebotene Einschränkungen der katholischen Kirche aufgehoben werden sollten, habe große Freude in der katholischen Bevölkerung des Landes geherrscht; letztere aber sei durch die Regierungsvorlage schwer enttäuscht worden, da sie mehr und das Gebotene in anderer Form erwartet habe, und nur die Kunde, daß die Kurie zu jenem Gesetzentwurf ihrerseits zugestimmt habe, und die feste Zuversicht, daß es der fortschreitenden Einsicht in die Nothwendigkeit einer Behebung des religiös-sittlichen Bewußtseins unseres Volkes gelingen werde, die Kirche von den sie noch beengenden Fesseln zu befreien, habe einige Beruhigung gebracht. Als aber dann schon in der Kommission in der schärfsten Weise die andere Seite des Hauses gegen die berechtigten Wünsche der Kurie vorgegangen sei, sei es klar geworden, daß diejenigen Recht hatten, welche vorher sagten, daß die Kirche dem Wohlwollen der Majorität dieses Hauses nichts werde zu verdanken haben und daß sie nur dann etwas erreichen könne, wenn die Vertreter ihrer Sache

in diesem Hause zahlreich genug und unter sich und mit dem Volke einig seien.

Wenn nun auch durch die Beschlüsse des Hohen anderen Hauses die Vorlage in einigen Punkten für Redner annehmbarer geworden sei, so seien doch bei Betrachtung derselben in der Ersten Kammer Ansichten laut geworden, die Redner nicht für möglich gehalten hätte; er lege Verwahrung dagegen ein, daß man, wie es dort geschehen, in die Diskussion den Syllabus, die Frage der Mischehen u. s. w. hereinziehe. Sehe Redner aber von alledem ab und halte er sich nur an die Resultate, so sei es vor Allem die Wiederherstellung des Art. 1 nach der Regierungsvorlage, welche sich seiner Betrachtung darbiete; trotz mancher Bedenken, die auch die ursprüngliche Fassung bietet, erkläre Redner, es lasse sich bei gutem Willen seitens der Regierung mit diesen Bestimmungen auskommen, und sei wieder möglich, einen Klerus auszubilden, der den hohen Aufgaben seines Berufes gewachsen ist, vorausgesetzt freilich, daß die in den Art. 1 aufgenommenen Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes eine entsprechende loyale Anwendung finden und die Großh. Regierung an ihrer in der Kommission gegebenen Auslegung des Sinnes und der Tragweite der einzelnen Bestimmungen festhält und dieselbe in der Praxis betätigt.

Was den Art. 2 anlangt, so sei der sog. Kirchengenrichtshof schon bei Lebzeiten begraben worden; das hierdurch gemachte Zugeständniß entbehre mithin jeder praktischen Bedeutung; die prinzipielle dagegen erkenne Redner gerne an.

In Art. 3 begrüßte Redner den Strich des von diesem Hause beschlossenen Zusatzes, wenngleich er denselben an sich für durchaus ungefährlich gehalten habe.

Die Umarbeitung des Art. 4 dagegen durch die Erste Kammer halte Redner nicht für geglückt; der Wille möge ja gut gewesen sein, der Erfolg aber könne nicht als günstig bezeichnet werden. In das Gesetz vom 2. April 1872 habe man jetzt etwas eingeschaltet, über dessen Tragweite man sich nicht klar gewesen; nicht als ob Redner dem abgelehnten Antrag der Kommission der Ersten Kammer eine Thräne nachweine, denn dieser habe die Zulassung der Ordensgeistlichen mit einer solchen Menge von polizeilichen Schutzmaßregeln verknüpft, daß dadurch der Werth des ganzen Art. 4 illusorisch geworden wäre; mit solchen Mitteln sollte man aber heute nicht mehr hervortreten und freue sich Redner daher, daß er es mit diesem Art. 4 nicht mehr zu thun habe. Freilich mache auch die jetzt von der Ersten Kammer demselben gegebene Fassung ihn für Redners Partei unannehmbar, weil in seiner Annahme eine Billigung jenes Gesetzes vom 2. April 1872 gelegen sein würde; von einer solchen könne aber für die rechte Seite dieses Hauses niemals die Rede sein. Schon auf dem vorigen Landtage seien zahlreiche Petitionen eingekommen um Aufhebung jenes Gesetzes und in gleichem Sinne bei Beginn dieses Landtages die sämmtlichen Deputaten des Landes bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vorstellig geworden; Redner kenne die sittlich-religiöse Noth der katholischen Bevölkerung des Landes genug, um die Hoffnung nicht aufzugeben, daß einmal jenes unglückliche Gesetz werde aufgehoben werden. Was aber die Stellung der Majorität dieses Hauses gegenüber der Gesetzesvorlage anlangt, so sei auch heute wieder klar geworden, daß von derselben und ihrem Sprecher, dem Abg. Kiefer, ein besonderer Dank für ihre Annahme der Beschlüsse der Ersten Kammer nicht in Anspruch genommen werden könne; dafür habe der Berichterstatter zu sehr die Wichtigkeit seiner früheren Ausführungen betont und sei zu leicht über die Einwendungen gegen dieselben hinweggegangen; seine heutige „wohlwollende“ Haltung könne also nicht als der Ausfluß einer spontanen friedlichen Gesinnung gelten; habe er doch heute wieder auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung des Kirchengenrichtshofes hingewiesen. Wenn auch Redner es anerkenne, daß die Majorität die Art. 1 und 4 in ihrer jetzigen Fassung anzunehmen gewillt ist, so sei doch hinsichtlich des letzteren Artikels Redners Partei das Gleiche nicht möglich, denn neben seiner praktischen Bedeutung, welche Redner gerne acceptire, komme demselben für die rechte Seite dieses Hauses auch eine prinzipielle Bedeutung zu, welche ihr die Annahme unmöglich mache, denn jenes Gesetz vom 2. April 1872 sei ein solches, das in ganz Europa seines gleichen nicht habe; darum müsse Redner es der Zeit überlassen, hier Wandel und Besserung zu schaffen. Auf die Frage der Einführung der Orden und Klöster selbst will Redner heute nicht eingehen, sondern nur die feste Ueberzeugung aussprechen, daß wenn erst einmal die katholische Bevölkerung des Landes sich ihres sittlich-religiösen Elends bewußt werde, dieses Bewußtsein schließlich auch die Gesetzgebung bestimmen müsse, thätig zu werden. Hiemit begnüge sich Redner vorerst; im Allgemeinen sei er befriedigt von dem Gange der Dinge, wenn er auch nicht Alles vergessen könne, was sich an die Verhandlungen in beiden Häusern angeschlossen habe; er hoffe, daß dem Schritte, der heute zu einem friedlichen Einvernehmen zwischen Staat und Kirche gethan werde, bald weitere nachfolgen werden.

Wirkl. Geheimrath Dr. Noll möchte zunächst seiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß die verehrliche Kommission zu dem Antrage auf unveränderte

Annahme des Gesetzentwurfes in der demselben von der hohen Ersten Kammer gegebenen Fassung gelangt ist. Redner muß es sich unerachtet seines Bedauerns, daß nicht der ganze Entwurf angenommen worden, versagen, heute auf die Bestimmungen zurückzukommen, über welche ein Einverständnis nicht erzielt worden, und sich damit begnügen, daß doch der wichtigste Theil der Vorlage zur Annahme gelangt ist, und zwar in einer Weise, die nicht nur nichts Verlesendes in sich birgt, sondern, wie der Herr Berichterstatter zutreffend bemerkt habe, den Charakter einer freien That friedlicher Gesinnung an sich trägt.

Wenn Redner nochmals auf die einzelnen Artikel kurz eingehe, so könne er zu Art. 1 nur wiederholen, daß der Großh. Regierung die von ihr in den Art. 1 aufgenommenen Paragraphen des Elementarunterrichtsgesetzes, insbesondere der § 108, zur Wahrung und Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes erforderlich, andererseits aber auch als völlig ausreichend erschienen seien und dieselbe daher die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Art. 1 nur begrüßen könne. — Den Art. 3 anlangend, so habe die Großh. Regierung die Normirung einer besonderen Straffunktion für entbehrlich gehalten, da für den — allerdings kaum denkbaren — Fall, daß einem mit Zuchthausstrafe belegten Geistlichen kirchliche Funktionen übertragen würden, bereits in § 16a des Gesetzes vom 19. Februar 1874 eine Strafbestimmung bestehe; sollte aber einmal der von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Fall eintreten, daß ein so bestraffter Geistlicher ohne oder gegen den Willen des Erzbischofs öffentlich kirchliche Funktionen ausübe, so werde jedenfalls der § 30 des Polizeistrafgesetzbuches genügen, um solchem rechts- und ordnungswidrigen Zustande im Wege des polizeilichen Zwanges ein Ende zu bereiten.

Was endlich den Art. 4 anlangt, so komme demselben allerdings keine übermäßig praktische Bedeutung zu, immerhin begrüße Redner dankbar dessen Aufnahme in das Gesetz, weil hierdurch der Staat der in gleichem Maße peinlichen Nothwendigkeit, entweder die Spendung der Sakramente in Nothfällen durch Ordensgeistliche zu bestrafen oder ein in Geltung befindliches Gesetz bewußterweise nicht zur Ausführung zu bringen, entzogen werde. Nicht begreifen aber könne Redner, wie dieser Art. 4 bei dem Herrn Abgeordneten Marbe solchen Anstoß habe erregen können; nach dessen Äußerungen zu schließen, scheine die Rechte Stellung gegen diesen Artikel nehmen zu wollen; demgegenüber verweise er den Herrn Vorredner darauf, daß er und seine Partei dem Art. 4 der Regierungsvorlage zugestimmt haben, welcher doch auch nichts anderes ausgesprochen, als daß die Großh. Regierung — wenn auch in weiterem Umfange — ermächtigt sein solle, von der Regel des Gesetzes vom 2. April 1872 Ausnahmen eintreten zu lassen; in gleicher Weise wie der ursprüngliche Art. 4 beabsichtige auch der neue, gegenüber dem früheren Rechtszustande Erleichterungen eintreten zu lassen; diese letzteren annehmen heiße nun aber doch nicht jenes Gesetz, von dessen Strenge etwas abgebrochen werden soll, gutheißen; umgekehrt müßten vielmehr eben diejenigen für die Annahme der beabsichtigten Modifikationen eintreten, welche das alte Gesetz nicht gebilligt haben. Redner ist überzeugt, daß die Bestimmungen des Entwurfes, wie sie heute zur Annahme empfohlen würden, segensreich wirken werden, indem sie den großen öffentlichen Korporationen der beiden Kirchen die erforderliche Freiheit gewähren in der Erfüllung ihrer heilspendenden sittigen Aufgabe; und auch hier werde, so hoffe Redner, die Freiheit als segensstiftende Kraft sich erweisen. Ganz besondere Bedeutung aber gewinne das Gesetzeswerk, in den gegenwärtigen Tagen tiefer Trauer, insofern es die feindlichen Gegensätze früherer Jahre zurücktreten und unser Volk sich der großen gemeinsamen Friedensarbeiten erinnern lasse, die im Reiche und in unserer schönen badischen Heimath uns obliegen.

Abg. Fießer erklärt, das Wort nur zu ergreifen, um auf einige Bemerkungen des Abg. Marbe, welche nicht ohne Antwort bleiben dürften, zu entgegnen; zwar vorsichtig und mit der Milde im Ausdrucke, deren sich der genannte Herr seit einiger Zeit in diesem Hause befeßigt, aber deutlich genug, habe derselbe das vorliegende Gesetz nur als eine nothdürftige Abschlagszahlung bezeichnet; also nicht um ein Friedenswerk sei es jenem Herrn zu thun, sondern nur um die Erlangung einer neuen Position, aus welcher der Kampf weiter geführt werden solle; der Abg. Marbe habe ferner betont, daß es sich hier um keine freiwilligen Zugeständnisse der Majorität handle, daß von dem behaupteten Wohlwollen gegen die katholische Kirche nichts bemerkbar geworden sei; diese frivolen Behauptungen weise Redner mit vollster Entschiedenheit zurück; Beweise weitgehenden werththätigen Wohlwollens fänden sich genug in der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte; nur Wohlwollen gegen die Kirche war es, das ihren Wünschen entsprechend die Gesetzgebung aus dem Anfang der siebziger Jahre wesentlich geändert, daß alle lästigen Beschränkungen aus dem Dotationsgesetze entfernt wurden, daß alljährlich jetzt 400000 Mark zur Aufbesserung gering besoldeter Geistlichen verwendet werden. Sodann frage Redner, nachdem die Seminare und Konvikte einmal aufgehoben waren und die prinzipiellen Bedenken gegen diese Anstalten auch heute noch in ihrem ganzen Gewichte beständen, ist es da nicht ein Beweis von Wohlwollen, wenn die liberale Majorität dieses Hauses dem Art. 1 zugestimmt? Denn für nöthig oder auch nur wünschenswerth könne Redner und seine Partei auch heute nicht diese Anstalten, in welchen erfahrungsgemäß die Heranbildung der Jüglinge in einem einseitigen Geiste geleitet werde, erachten, auch heute noch würde er es für besser halten, wenn die künftigen Priester in Schule und Universität auf denselben

Bänken mit ihren anderen Altersgenossen sitzen. Darum bedente die Annahme des Art. 1 für die liberale Partei ein schweres Opfer, welches sie ihrer Ueberzeugung zu bringen habe; in liberaler Weise werde hierdurch der Kirche die Gründung und Leitung kirchlicher Anstalten anheimgegeben, an Wohlwollen fehle es also wahrhaftig nicht. Die Abänderungen, welche die Erste Kammer an den Beschlüssen dieses Hauses vorgenommen, halte Redner für keine Verbesserungen; die Zusätze der Zweiten Kammer, welche nichts wesentlich Anderes und sachlich Weitergehendes enthielten, als auch die Regierungsvorlage geboten habe, hätten nur bezweckt, die andern Bestimmungen vor irrthümlicher Auslegung zu sichern und insbesondere Marzuzustellen, daß nur solche Jüglinge in jene Anstalten sollen aufgenommen werden dürfen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen; nur in sofern daher der Strich der hierauf bezüglichen Zusätze in der Meinung und in dem Sinne erfolgt sei, daß deren Inhalt bereits in der Regierungsvorlage enthalten sei, vermöge die Majorität den Beschlüssen der Ersten Kammer beizustimmen. Wenn zu Art. 2 der Abg. Marbe geäußert, daß hier die Großh. Regierung ein prinzipielles Zugeständniß gemacht habe, und dies so verstehe, die Regierung habe zugegeben, daß der Staat nicht befugt sei, einen solchen Kirchengenichtshof zu bestellen und einem Geistlichen die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes abzuerkennen, so erkläre Redner, daß in diesem Sinne seine Partei der Aufhebung des Kirchengenichtshofs niemals zugestimmt haben würde; diese Zustimmung werde vielmehr nur ertheilt im Hinblick auf die praktische Entbehrlichkeit jenes Gerichtshofes. Für den Strich des von diesem Hause beschlossenen Zusatzes zu Art. 3 sei gar kein Grund vorzulegen; daß der Erzbischof nicht einem mit Zuchthaus bestrafften Priester kirchliche Funktionen übertragen werde, verstehe sich von selbst; aber für den Fall, daß ein solcher Priester gegen den Willen des Erzbischofs kirchliche Funktionen ausübe, wäre eine besondere Strafbestimmung geboten gewesen; doch wolle Redners Partei im Hinblick auf die behauptete Unwendbarkeit des § 16a des Gesetzes vom 19. Februar 1874 und auf § 30 B.-St.-G.-B. auf der Beibehaltung des Zusatzes nicht bestehen. Was endlich den Art. 4 betreffe, so habe der Herr Kultusminister den Abg. Marbe so trefflich abgefertigt, daß Redner dem nichts hinzuzufügen habe; doch gebe er den Herren von der Rechten zu bedenken, daß, wenn dieselben auf das Zustandekommen des Friedenswerkes so wenig Gewicht legen, man der liberalen Partei nicht verübeln könnte, wenn sie erklärte, für sie sei der Art. 4 entbehrlich, und demgemäß ihn fallen ließe; wenn derselbe gleichwohl angenommen werde, so geschehe es, um das unternommene Werk zu Ende zu führen und in feierlicher Weise vor dem ganzen Lande den Beweis aufrichtig friedfertiger und wohlwollender Gesinnung zu liefern. Sollten, wie dies die Reden des Abg. Marbe in Aussicht stellten, die Wahlkämpfe an Schärfe wieder zunehmen, so würde dies Redners Partei bedauern, aber entschlossen und unverzagt auf dem Kampfplatze zu finden sein; heute jedoch entsage sie dem Kampfe, um einem Friedenswerke zum endlichen Abschlusse zu verhelfen. (Lebhafte Beifall.)

Abg. v. Neubronn ist ganz damit einverstanden, daß sich die heutigen Diskussionen durchaus in friedlichen Bahnen zu bewegen haben; wenn er das Wort ergreife, so geschehe es, weil in der Debatte etwas fehlen würde, wenn nicht auch einer von denen spräche, welche in der ersten Berathung die Meinung vertraten, man könne, ohne seiner liberalen Gesinnung etwas zu vergeben, der Großh. Regierung durch Annahme des früheren Art. 4 das gewünschte Entgegenkommen beweisen; auf die Gründe hierfür gehe Redner heute nicht mehr ein, da es sich jetzt selbstverständlich nur darum handeln könne, das Gesetz in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen. Redner freue sich daher über den Antrag der Kommission und erkenne gerne an, daß sie im Vergleich zu ihren früheren Vorschlägen jetzt eine wirklich friedliche Gesinnung zeige; umso mehr wundere er sich aber, daß die Rechte den Art. 4 ablehne, während doch sie und die Kurie allen Anlaß hätten, sich voll und ganz damit einverstanden zu erklären; der Abg. Marbe habe sich in dieser Hinsicht auf einer Bahn logischer Argumentation bewegt, welche Redner nicht näher qualifiziren wolle. Wenn Redner für die unveränderte Annahme stimmen werde, so thue er dies, weil er, wie von Anfang an, die Ansicht hege, daß nicht der Art. 4, sondern der Art. 1 die Hauptsache sei und daß man zu unterscheiden habe zwischen Konfessionen, welche eine selbständige Bedeutung haben, und solchen, welche lediglich dem thatsächlich vorhandenen Zustande auch im Wege der Gesetzgebung Rechnung tragen, zu ersteren gehöre Art. 1, zu letzteren der Art. 2 und 4. Die Gründe aber, welche Redner und seine Gesinnungsgenossen i. Zt. bestimmten, für den ursprünglichen Art. 4 einzutreten, hätten nicht in einer besonderen Liebhaberei für Ordensgeistliche bestanden, sondern in höheren politischen Erwägungen; heute nochmals diese Gründe zu erörtern, würde keinen Zweck mehr haben; nachdem durch die Ablehnung des Ordensparagraphen in der ersten Verhandlung es nicht mehr möglich sei, die von Redner und seinen Freunden beabsichtigte Wirkung zu erzielen, habe es auch für sie kein Interesse mehr, ob und in welcher Form der Art. 4 aus der Ersten Kammer zurückgekehrt sei. Redner wiederhole, daß er und die liberale Minorität lediglich aus höheren politischen Gründen, welche auch allein für die Großh. Regierung maßgebend gewesen seien, für den Art. 4 des Entwurfes eingetreten sei, in der Ueberzeugung, der politische Gewinn werde größer sein als ein auf anderem Gebiete etwa eintretender Schaden; nach Redners Meinung werde noch eine Zeit kommen, wo immer mehr Mitglieder dieses Hauses sich zu der Ansicht bekennen werden, es wäre besser gewesen, wenn

die ganze Partei sich auf den Standpunkt gestellt hätte, welchen in der ersten Verhandlung nur eine kleine Minorität einnahm.

Abg. Marbe betont dem Vorredner und dem Minister gegenüber, daß seine Partei ihre prinzipielle Stellung zu dem Art. 4 in seiner jetzigen Fassung, dessen Annahme eine Gutheißung des Gesetzes vom Jahre 1872 bedeuten würde, wahren müsse. Der Abg. Fießer habe in seinen Ausführungen deutlich gezeigt, daß sein Wohlwollen für die katholische Kirche nicht über jeden Zweifel erhaben sei, habe er doch deutlich erkennen lassen, daß nicht Wohlwollen, sondern lediglich politische Gründe ihn zu seiner Haltung bestimmt haben; das Dotationsgesetz und die anderen Gesetze, die als Beweise des Wohlwollens in's Gesicht geführt worden seien, bewiesen hier gar nichts. Der Abg. Fießer habe sich auch heute wieder als grundsätzlicher Gegner aller kirchlichen Erziehungsanstalten gezeigt; wenn derselbe nicht einzusehen vermöge, daß die katholische Kirche dieser Anstalten nicht bedarf und niemals auf sie verzichten kann, so könne ihm nicht geholfen werden, aber er solle sich doch wenigstens davor hüten, Alles über einen Kamm scheeren zu wollen, und von der protestantischen Kirche, welche solche Anstalten nicht oder nicht überall besitze, ohne weiteres auf die katholische Kirche zu schließen. Wenn Redners Partei keine Gegenanträge stelle, so geschehe dies, weil sie eine nochmalige Verweisung der Vorlage an die Erste Kammer vermeiden und das Gesetzeswerk zu einem baldigen Abschlusse gebracht sehen wolle. Der Herr Abg. v. Neubronn habe erklärt, aus politischen Gründen und um der ultramontanen Agitation die Spitze abzubrechen, für den Art. 4 der Vorlage eingetreten zu sein; Redners Partei sei es fern gelegen, aus dieser Gesetzesvorlage politischen Kapital schlagen zu wollen; ihre Absicht sei stets nur gewesen, eine Belebung und Stärkung des religiösen Lebens herbeizuführen, und daß dieser Erfolg des neuen Gesetzes wirklich eintrete, dazu wolle Gott seinen Segen geben.

Der Berichterstatter: Der Herr Vorredner habe den Vorwurf erhoben, daß die Verhandlungen in diesem Hause nicht streng sachliche und unparteiische gewesen seien; ob der Abg. Marbe den Beruf habe, von konfessioneller Unbefangenheit zu reden, bezweifle Redner, jedenfalls aber erkläre er, daß er sich nie von etwas Anderem als von seiner Ueberzeugung oder von der als besser erkannten Meinung seiner Freunde habe leiten lassen; nicht vom protestantischen oder überhaupt einem konfessionellen Standpunkte sei Redner und seine Partei an die Berathung der Vorlage herangetreten; wenn in dem andern Hause eine spezifisch protestantische Stimmung zeitweilig zu Tage getreten sei, so sei diese durch die vorangegangenen Provokationen ultramontaner Gesinnung hervorgerufen worden. Wenn der Abg. Marbe von der Zeit eine Aenderung erwarte, so scheine ihm als Ideal Revolution und Reaction vorzuschweben; beides habe das Land ja schon gesehen, eine Wiederkehr solcher Zeiten aber stehe nicht zu fürchten, denn unser religiöses, sittliches, in bürgerlicher Tüchtigkeit zur Freiheit und politischem Verständniß erzogenes Volk fühle sich eins mit seinem Fürstenhause in dem Streben, in Stetigkeit vorzuschreiten in den Bahnen des Verfassungslebens; das sei Badens Beruf und werde es noch mehr, seitdem dasselbe ein Glied des großen Reiches bilde. — Redner bittet nochmals um Annahme des Kommissionsantrages zum Beweise friedfertiger, versöhnlicher Gesinnung.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Marbe wird alsdann, da in der Spezialdiskussion niemand das Wort ergreift, das ganze Gesetz in der Fassung der Ersten Kammer einstimmig angenommen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 23. Juni.

* (Das „Verordnungsblatt der Huldirektion“) Nr. 11 enthält die Bekanntgabe von Bestimmungen über die Tara. — Dasselbe Verordnungsblatt Nr. 12 enthält Bekanntmachungen betreffend die Wiedererrichtung einer Zollstraße, die neue Ausgabe des amtlichen Warenverzeichnis zum Zolltarif, die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes der in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Waarengüter; eine Verordnung über die Remontirung der berittenen Bediensteten bei der Grenzaufricht, sowie Bekanntmachungen betr. die zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von Spielkarten dauernd befugten Zoll- und Steuerstellen und die Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramts Bruchsal und Personalsnachrichten.

† (Die Einnahmen der badischen Bahnen) betragen im Monat Mai

	aus dem Personenverkehr	aus dem Güterverkehr	aus sonstigen Quellen	Summa	Januar bis mit März
	M.	M.	M.	M.	M.
nach provisor. Feststellung 1888	1 324 633	1 944 889	238 540	3 508 062	14 531 779
nach provisor. Feststellung 1887	1 196 395	1 746 848	228 992	3 172 235	13 994 479
nach definitiv. Feststellung 1887	1 189 260	1 780 336	249 872	3 219 468	14 156 979
Im Jahre 1888 gegen die prov. Einnahme des Jahr. 1887 mehr	128 238	198 041	9 548	335 827	537 300
weniger	—	—	—	—	—
und gegen die definitive Einnahme des Jahres 1887 mehr	135 373	164 553	—	288 594	374 800
weniger	—	—	11 332	—	—

§§ (R e b a u.) Am 21. und 22. d. M. haben die Obmänner der Rebrobachungskommissionen des badischen Landes, 16 an der Zahl, einen Instruktionstausch an der Agriculturnachrichtlichen und Pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt darüber zur Untersuchung von Rebrobachungen mitgemacht. Herr Hofrath Dr. Neßler führte in drei verschiedenen Vorträgen den Herren das ganze Gebiet des Weinbaues: Anlage von Rebfeldern, Düngung derselben, die Methoden bei Reuanlagen, Faden des Bodens und die ver-

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebote.
P. 174. Civ. Nr. 14.056. Karlsruhe. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Caesar in Trarbach: 1. Heinrich Caesar Witwe, Anna Sophie, geb. Bestermann, 2. Philipp Heinrich, und 3. Max Caesar, unter Vormundschaft der Mutter lebend, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedberg, haben das Aufgebot der von der Allgemeinen Verpfändungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe ausgestellten Urkunde über den zwischen der genannten Anstalt und Kaufmann Heinrich Caesar in Trarbach abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag vom 31. Dezember 1872, Nr. 9845, über ein Kapital von 3000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 1. März 1889, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte hiersebst — Akademiestraße Nr. 2, 11. Stod, Zimmer Nr. 13 — anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.
Karlsruhe, den 7. Juni 1888.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: W. Frank.

P. 179.1. Civ. Nr. 11.443. Karlsruhe. Die Firma C. G. Goffi in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. de Wary daselbst, hat das Aufgebot des von der Firma F. A. Herrmann in Karlsruhe am 1. Januar 1888 an eigene Ordre ausgestellten, von B. Miltner in Karlsruhe acceptirten und an Antragstellerin indossirten Wechsels über 250 Mark, zahlbar am 10. April 1888, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 8. März 1889, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hiersebst — Akademiestraße Nr. 2, 11. Stod, Zimmer Nr. 13 — anberaumten Termine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.
Karlsruhe, den 9. Juni 1888.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: W. Frank.

Bekanntmachung.
D. 377. Furtwangen. In dem Konkurse über das Vermögen des J. Müllers und Baders Brinnus Dold in Furtwangen soll mit Genehmigung des Gläubigerausschusses die Schlussvertheilung erfolgen, wozu 5595 Mark 56 Pf. verfügbar sind; zu berücksichtigen sind hiebei 176 Mark 40 Pf. bevorrechtigte und 50.429 Mark 72 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen.
Furtwangen, den 21. Juni 1888.
Der Konkursverwalter: Schirrmann.

Vermögensabsonderungen.
P. 173. Nr. 8242. Karlsruhe. Die Ehefrau des Johann Jakob Däschner, Elisabetha Susanna, geb. Frei von Unterwiesheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reiss, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.
Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht hier, Civilkammer III, ist bestimmt auf: Donnerstag den 11. Oktober 1888, Vormittags 9 1/2 Uhr.
Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 18. Juni 1888.
Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Defferting.

D. 378. Nr. 3063. Waldshut. Die Ehefrau des zur Zeit entmündigten, unter Vormundschaft des Landwirths Mathäus Matt in Gönwühl stehenden Mathäus Johann Baptist Baumgartner, Paulina, geb. Matt in Oberwühl, wurde durch Urtheil der 11. Civilkammer des hiesigen Gerichtshofes vom 9. Juni 1888 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht.
Waldshut, den 21. Juni 1888.
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Krebs.

Entmündigungen.
D. 296.2. Nr. 4179. Bühl. Der ledige, 37 Jahre alte Kaufmann Albert Melcher, gebürtig von Ruppenheim, wohnhaft in Bühl, Inhaber der Firma „A. Melcher“ daselbst, ist durch richterliches Erkenntnis vom 11. Juni 1888, Nr. 3256, wegen bleibendem Zustand von Gemüthschwäche im Sinne des P. M. C. 489 entmündigt worden.
Als Vormund desselben wurde heute Franz Kuen, Gasthofsbefitzer zum Badischen Hof dahier, ernannt.
Bühl, den 15. Juni 1888.
Groß. bad. Amtsgericht: Müller.

D. 373. Nr. 20.197. Forstheim. Durch Beschluss Groß. Amtsgerichts vom 31. Mai d. J., Nr. 18.162, wurde Philipp Jakob Stöhr von Düren wegen Geisteschwäche entmündigt und unterm heutigen Landwirth Gg. Adam Klotz von Düren als dessen Vormund ernannt.
Forstheim, den 20. Juni 1888.
Groß. bad. Amtsgericht: Becker.

Erbeinweisungen.
D. 271.2. Nr. 4700. Bonndorf. Vincenz Biggert von hier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau gebeten. Diefem Antrag wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprache hiegegen erhoben wird.
Bonndorf, den 8. Juni 1888.
Groß. bad. Amtsgericht: Burger.

D. 340.3. Nr. 6251. Ueberlingen. Das Groß. Amtsgericht Ueberlingen hat unterm heutigen beschloffen: Die Witwe des Zimmermanns Maximilian Steiner, Sophie, geb. Höller in Murrach, Gemeinde Oberhuldingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind binnen 6 Wochen hier vorzubringen.
Dies veröffentlicht Ueberlingen, den 15. Juni 1888.
Der Gerichtsschreiber: Fromberg.

D. 302.2. Nr. 13.205. Waldshut. Die ledige Maria Gäng von Endermettingen hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihrer verstorbenen Mutter, Valeria Gäng ledig von da, nachgesucht. Dem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb sechs Wochen bei Groß. Amtsgerichte dahier Einsprache dagegen erhoben wird.
Waldshut, den 11. Juni 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

D. 325.2. Nr. 3220. Ettlingen. Das Groß. Amtsgericht hat heute beschloffen: Die Witwe des Landwirths Leo Rauringer, Helene, geborne Hand von Schöllbrunn, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innerhalb drei Wochen dahier vorzubringen.
Ettlingen, den 16. Juni 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Matt.

Erbsverladungen.
P. 143. Eichstetten. Karl Friedrich Breifacher, Bäcker, und Heinrich Breifacher, Metzger von Bablingen, sind zur Miterbschaft am Nachlasse ihrer am 30. März 1888 + Mutter, Bäcker Martin Breifacher Witwe, Katharina, geb. Bürkin von Bablingen, berufen. Dieselben werden zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten eingeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen zugetheilt werden wird, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Eichstetten, den 16. Juni 1888.
Der Groß. Notar: Forstmeier.

P. 142. Eichstetten. Karl Friedrich Demmler von Rimbürg, dessen Aufenthaltsort seit 7 Jahren unbekannt ist, wird hiermit zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Absterben seiner + Schwester Hofine Demmler mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten eingeladen, daß, wenn er nicht erscheinen wird, er bei der stattfindenden Theilung unberücksichtigt bleibt.
Eichstetten, den 18. Juni 1888.
Der Groß. Notar: Forstmeier.

P. 162.2. Karlsruhe. Karl Wilhelm Rupp und Johann Alois Rupp, beide von Darmstadt und an unbekanntem Orte in America abwesend, sind als gesetzliche Erben ihres dahier verstorbenen halbbrüderlichen Bruders Ludwig Rupp, Inspektor a. D. dahier, mitberufen.
Dieselben werden zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft denen zugetheilt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Karlsruhe, den 19. Juni 1888.
Groß. Notar: Steinel.

P. 144.2. Meersburg. Johann Blattner von Leimbach, an unbekanntem Orte abwesend, ist zur Erbschaft seiner am 9. Juni d. J. verlebten Mutter, Katharina, geb. Birrer, Ehefrau des Richard Kemmerling von Bermatingen, mitberufen.
Dieselbe und beziehungsweise seine Rechtsnachfolger werden zur Vermögensaufnahme und Erbschaftsverhandlung mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er oder sie nicht gehörig sich anmelden, die Erbschaft denen zugetheilt wird, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Meersburg, den 18. Juni 1888.
Der Groß. bad. Notar: Fuchsler.

Handelsregistereinträge.
D. 330. Nr. 4462. Eberbach. In das Handelsregister wurde heute eingetragen:
A. Firmenregister:
Zu D. 3. 134. Die Firma Moses Dreifuß in Strümpfelbrunn ist als Einzelfirma erloschen.
Zu D. 3. 52. Firma Aron David

in Eberbach. — Inhaber der Firma ist Heinrich Dreifuß, Kaufmann in Eberbach. Derselbe ist verheirathet seit 18. Mai 1888. Nach Art. 1 des Ehevertrages vom 21. Mai 1888 fällt in die zukünftige Gütergemeinschaft die Summe von je 50 Mk.; alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, aktive und passive, fahrendes wie liegendes Vermögen ist von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen.
b. Gesellschaftsregister:
Unter D. 3. 36. Firma M. und S. Dreifuß in Eberbach. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Kaufmann Moses Dreifuß in Strümpfelbrunn, Kaufmann Heinrich Dreifuß in Eberbach.
Die Gesellschaft hat am 8. Juni 1888 begonnen.

Jeder Gesellschafter vertritt dieselbe selbständig. Moses Dreifuß ist verheirathet seit 31. Juli 1882. Nach § 1 des Ehevertrages vom 14. Juli 1882 ist das gesammte gegenwärtige und zukünftige fahrendes Vermögen bis auf den Betrag von 100 Mk., welchen die Ehegatten gemeinsam in die Gemeinschaft einbringen, von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Etwasige Schulden beider Eheleute bleiben von der Gütergemeinschaft gleichfalls ausgeschlossen. Bezüglich der ehelichen Güterverhältnisse des Heinrich Dreifuß wird auf obigen Eintrag zum Firmenregister D. 3. 52 verwiesen.
Eberbach, den 8. Juni 1888.
Groß. bad. Amtsgericht: Puchelt.

D. 238. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ord. Zahl 77 des Gesellschaftsregisters Band 11 zur Firma „Mannheimer Walswerl“ in Mannheim eingetragen:
Die Generalversammlung vom 29. Mai d. J. hat die Auflösung der Gesellschaft beschloffen und Herrn Alexander Gerber, Kaufmann hier, zum Liquidator bestellt.
Mannheim, den 6. Juni 1888.
Groß. Amtsgericht: Dr. Hummel.

D. 240. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ord. Zahl 84 des Gesellschaftsregisters Band VI zur Firma: „Badische Brauerei“ in Mannheim eingetragen:
Die Erhöhung des Grundkapitals um 600.000 Mk. hat durch Zeichnung sämtlicher 600 neu ausgegebenen Aktien und Einzahlung von je 25% des Nominalbetrages und 5% Agio stattgefunden.
Mannheim, den 6. Juni 1888.
Groß. Amtsgericht: Dr. Hummel.

D. 265. Nr. 5001. Wertheim. Unter Ord. J. 171 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma: Lazarus Brüdheimer in Rülshheim. Inhaber der Firma ist: Lazarus Brüdheimer, Kaufmann in Rülshheim.
Ehevertrag desselben, d. d. Rülshheim, den 22. Mai 1888, mit Theresia Pappenheimer von Dernsdorf, wonach jeder Theil 50 Mark zur Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen davon ausgeschlossen bleibt.
Wertheim, den 30. Mai 1888.
Groß. bad. Amtsgericht: Jädel.

D. 289. Nr. 4892. Waldbürn. Zu D. 3. 84 des Firmenregisters, Firma Valentin Schlotterer in Bregingen, wurde heute eingetragen:
Inhaber hat sich am 8. Mai l. J. zum zweiten Male mit Anna Maria Gärtner von Hardheim verheirathet.
Nach § 4 des Ehevertrages vom 5. Mai l. J. wirft jeder Theil 30 Mark in die Gemeinschaft. Alles übrige Vermögen bleibt von derselben ausgeschlossen.
Waldbürn, den 7. Juni 1888.
Groß. bad. Amtsgericht: Nusser.

Anforderung.
D. 338. Nr. 3676. Wolfach. Die eingetragenen Inhaber nachstehender Firmen oder die Rechtsnachfolger derselben werden aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens der Firmen in den Handelsregistern binnen 3 Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen:
1. im Firmenregister des vormaligen Amtsgerichts Haslach:
D. 3. 9. Jakob Hansmann in Haslach.
D. 3. 19. Ludwig Baile in Haslach.
D. 3. 27. Joseph Köbele in Haslach.
D. 3. 35. Gustav Armbruster in Haslach.
2. im Firmenregister des Amtsgerichts Wolfach:
D. 3. 12. Cäcilie Ruf in Wolfach.
D. 3. 49. Jos. Schwendemann in Kniebis.
D. 3. 54. Joseph Gruber's Witwe in Kalbrunn.
D. 3. 55. Anton Müller in Oberwolfach.
D. 3. 70. Dornier-Strauß in Schiltach, Inhaber Karl Dornier daselbst.
D. 3. 93. Heinrich Waidele in Haslach.

3. im Gesellschaftsregister:
D. 3. 12. Passavant und Cie. in Wolfach, Zweigniederlassung Birmerlei Hohenheim, Inhaberin Adele Passavant in Wolfach.
D. 3. 15. Passavant in Wolfach.
D. 3. 16. Passavant in Wolfach.
D. 3. 17. Passavant in Wolfach.
D. 3. 18. Passavant in Wolfach.
D. 3. 19. Passavant in Wolfach.
D. 3. 20. Passavant in Wolfach.
D. 3. 21. Passavant in Wolfach.
D. 3. 22. Passavant in Wolfach.
D. 3. 23. Passavant in Wolfach.
D. 3. 24. Passavant in Wolfach.
D. 3. 25. Passavant in Wolfach.
D. 3. 26. Passavant in Wolfach.
D. 3. 27. Passavant in Wolfach.
D. 3. 28. Passavant in Wolfach.
D. 3. 29. Passavant in Wolfach.
D. 3. 30. Passavant in Wolfach.
D. 3. 31. Passavant in Wolfach.
D. 3. 32. Passavant in Wolfach.
D. 3. 33. Passavant in Wolfach.
D. 3. 34. Passavant in Wolfach.
D. 3. 35. Passavant in Wolfach.
D. 3. 36. Passavant in Wolfach.
D. 3. 37. Passavant in Wolfach.
D. 3. 38. Passavant in Wolfach.
D. 3. 39. Passavant in Wolfach.
D. 3. 40. Passavant in Wolfach.
D. 3. 41. Passavant in Wolfach.
D. 3. 42. Passavant in Wolfach.
D. 3. 43. Passavant in Wolfach.
D. 3. 44. Passavant in Wolfach.
D. 3. 45. Passavant in Wolfach.
D. 3. 46. Passavant in Wolfach.
D. 3. 47. Passavant in Wolfach.
D. 3. 48. Passavant in Wolfach.
D. 3. 49. Passavant in Wolfach.
D. 3. 50. Passavant in Wolfach.
D. 3. 51. Passavant in Wolfach.
D. 3. 52. Passavant in Wolfach.
D. 3. 53. Passavant in Wolfach.
D. 3. 54. Passavant in Wolfach.
D. 3. 55. Passavant in Wolfach.
D. 3. 56. Passavant in Wolfach.
D. 3. 57. Passavant in Wolfach.
D. 3. 58. Passavant in Wolfach.
D. 3. 59. Passavant in Wolfach.
D. 3. 60. Passavant in Wolfach.
D. 3. 61. Passavant in Wolfach.
D. 3. 62. Passavant in Wolfach.
D. 3. 63. Passavant in Wolfach.
D. 3. 64. Passavant in Wolfach.
D. 3. 65. Passavant in Wolfach.
D. 3. 66. Passavant in Wolfach.
D. 3. 67. Passavant in Wolfach.
D. 3. 68. Passavant in Wolfach.
D. 3. 69. Passavant in Wolfach.
D. 3. 70. Passavant in Wolfach.
D. 3. 71. Passavant in Wolfach.
D. 3. 72. Passavant in Wolfach.
D. 3. 73. Passavant in Wolfach.
D. 3. 74. Passavant in Wolfach.
D. 3. 75. Passavant in Wolfach.
D. 3. 76. Passavant in Wolfach.
D. 3. 77. Passavant in Wolfach.
D. 3. 78. Passavant in Wolfach.
D. 3. 79. Passavant in Wolfach.
D. 3. 80. Passavant in Wolfach.
D. 3. 81. Passavant in Wolfach.
D. 3. 82. Passavant in Wolfach.
D. 3. 83. Passavant in Wolfach.
D. 3. 84. Passavant in Wolfach.
D. 3. 85. Passavant in Wolfach.
D. 3. 86. Passavant in Wolfach.
D. 3. 87. Passavant in Wolfach.
D. 3. 88. Passavant in Wolfach.
D. 3. 89. Passavant in Wolfach.
D. 3. 90. Passavant in Wolfach.
D. 3. 91. Passavant in Wolfach.
D. 3. 92. Passavant in Wolfach.
D. 3. 93. Passavant in Wolfach.
D. 3. 94. Passavant in Wolfach.
D. 3. 95. Passavant in Wolfach.
D. 3. 96. Passavant in Wolfach.
D. 3. 97. Passavant in Wolfach.
D. 3. 98. Passavant in Wolfach.
D. 3. 99. Passavant in Wolfach.
D. 3. 100. Passavant in Wolfach.

D. 338. Nr. 3676. Wolfach. Die eingetragenen Inhaber nachstehender Firmen oder die Rechtsnachfolger derselben werden aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens der Firmen in den Handelsregistern binnen 3 Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen:
1. im Firmenregister des vormaligen Amtsgerichts Haslach:
D. 3. 9. Jakob Hansmann in Haslach.
D. 3. 19. Ludwig Baile in Haslach.
D. 3. 27. Joseph Köbele in Haslach.
D. 3. 35. Gustav Armbruster in Haslach.
2. im Firmenregister des Amtsgerichts Wolfach:
D. 3. 12. Cäcilie Ruf in Wolfach.
D. 3. 49. Jos. Schwendemann in Kniebis.
D. 3. 54. Joseph Gruber's Witwe in Kalbrunn.
D. 3. 55. Anton Müller in Oberwolfach.
D. 3. 70. Dornier-Strauß in Schiltach, Inhaber Karl Dornier daselbst.
D. 3. 93. Heinrich Waidele in Haslach.

3. im Gesellschaftsregister:
D. 3. 12. Passavant und Cie. in Wolfach, Zweigniederlassung Birmerlei Hohenheim, Inhaberin Adele Passavant in Wolfach.
D. 3. 15. Passavant in Wolfach.
D. 3. 16. Passavant in Wolfach.
D. 3. 17. Passavant in Wolfach.
D. 3. 18. Passavant in Wolfach.
D. 3. 19. Passavant in Wolfach.
D. 3. 20. Passavant in Wolfach.
D. 3. 21. Passavant in Wolfach.
D. 3. 22. Passavant in Wolfach.
D. 3. 23. Passavant in Wolfach.
D. 3. 24. Passavant in Wolfach.
D. 3. 25. Passavant in Wolfach.
D. 3. 26. Passavant in Wolfach.
D. 3. 27. Passavant in Wolfach.
D. 3. 28. Passavant in Wolfach.
D. 3. 29. Passavant in Wolfach.
D. 3. 30. Passavant in Wolfach.
D. 3. 31. Passavant in Wolfach.
D. 3. 32. Passavant in Wolfach.
D. 3. 33. Passavant in Wolfach.
D. 3. 34. Passavant in Wolfach.
D. 3. 35. Passavant in Wolfach.
D. 3. 36. Passavant in Wolfach.
D. 3. 37. Passavant in Wolfach.
D. 3. 38. Passavant in Wolfach.
D. 3. 39. Passavant in Wolfach.
D. 3. 40. Passavant in Wolfach.
D. 3. 41. Passavant in Wolfach.
D. 3. 42. Passavant in Wolfach.
D. 3. 43. Passavant in Wolfach.
D. 3. 44. Passavant in Wolfach.
D. 3. 45. Passavant in Wolfach.
D. 3. 46. Passavant in Wolfach.
D. 3. 47. Passavant in Wolfach.
D. 3. 48. Passavant in Wolfach.
D. 3. 49. Passavant in Wolfach.
D. 3. 50. Passavant in Wolfach.
D. 3. 51. Passavant in Wolfach.
D. 3. 52. Passavant in Wolfach.
D. 3. 53. Passavant in Wolfach.
D. 3. 54. Passavant in Wolfach.
D. 3. 55. Passavant in Wolfach.
D. 3. 56. Passavant in Wolfach.
D. 3. 57. Passavant in Wolfach.
D. 3. 58. Passavant in Wolfach.
D. 3. 59. Passavant in Wolfach.
D. 3. 60. Passavant in Wolfach.
D. 3. 61. Passavant in Wolfach.
D. 3. 62. Passavant in Wolfach.
D. 3. 63. Passavant in Wolfach.
D. 3. 64. Passavant in Wolfach.
D. 3. 65. Passavant in Wolfach.
D. 3. 66. Passavant in Wolfach.
D. 3. 67. Passavant in Wolfach.
D. 3. 68. Passavant in Wolfach.
D. 3. 69. Passavant in Wolfach.
D. 3. 70. Passavant in Wolfach.
D. 3. 71. Passavant in Wolfach.
D. 3. 72. Passavant in Wolfach.
D. 3. 73. Passavant in Wolfach.
D. 3. 74. Passavant in Wolfach.
D. 3. 75. Passavant in Wolfach.
D. 3. 76. Passavant in Wolfach.
D. 3. 77. Passavant in Wolfach.
D. 3. 78. Passavant in Wolfach.
D. 3. 79. Passavant in Wolfach.
D. 3. 80. Passavant in Wolfach.
D. 3. 81. Passavant in Wolfach.
D. 3. 82. Passavant in Wolfach.
D. 3. 83. Passavant in Wolfach.
D. 3. 84. Passavant in Wolfach.
D. 3. 85. Passavant in Wolfach.
D. 3. 86. Passavant in Wolfach.
D. 3. 87. Passavant in Wolfach.
D. 3. 88. Passavant in Wolfach.
D. 3. 89. Passavant in Wolfach.
D. 3. 90. Passavant in Wolfach.
D. 3. 91. Passavant in Wolfach.
D. 3. 92. Passavant in Wolfach.
D. 3. 93. Passavant in Wolfach.
D. 3. 94. Passavant in Wolfach.
D. 3. 95. Passavant in Wolfach.
D. 3. 96. Passavant in Wolfach.
D. 3. 97. Passavant in Wolfach.
D. 3. 98. Passavant in Wolfach.
D. 3. 99. Passavant in Wolfach.
D. 3. 100. Passavant in Wolfach.

Passavant in Wolfach.
Wolfach, den 15. Juni 1888.
Groß. bad. Amtsgericht: v. Schönau.

Strafrechtspflege.

P. 155.3. Nr. 6568. Donaueschingen. Der am 8. Mai 1866 geborne ledige Lehrer Rupert Beha von Oberbühl wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Freitag den 10. August 1888, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Donaueschingen zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando dahier ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Donaueschingen, den 19. Juni 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gäbler.

P. 178.1. Nr. 5705. Vörrach. Verfüzung Groß. Amtsgerichts Vörrach vom heutigen:
Johann Friedrich Ludwig von Kirchhausen, zuletzt in Hisingen wohnhaft, wird beschuldigt, daß er als Ersatzreferent 1. Klasse ausgewandert sei, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.
— Uebertretung nach § 360 Ziff. 3 R. St. G. B.
Derselbe wird auf Anordnung Gr. Amtsgerichts hiersebst auf: Mittwoch den 8. August 1888, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Vörrach zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Bezirkskommando Vörrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Vörrach, den 14. April 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.

P. 131.3. Nr. 5876. Rastatt. Landwirth August Müller von Oberachern, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hiersebst auf: Samstag den 18. August 1888, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Achern zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Rastatt ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Achern, den 12. Juni 1888.
Steinbach, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

P. 104.3. Nr. 8593.94. Heidelberg. 1. Der am 20. Jan. 1864 in Sobornheim geborne Friedrich Bernardt, zuletzt wohnhaft in Schönau, 2. der am 23. Februar 1865 zu Waldshut geborne Hermann Kasi, zuletzt wohnhaft in Rauenberg, 3. der am 11. April 1865 in Bulach geborne Tapezier Theodor Bilger, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, 4. der am 8. September 1867 in Karlsruhe geb. Friedrich Johann Legeisen, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B.
Dieselben werden auf Freitag den 21. September 1888, Vormittags 9 Uhr, vor die 11. Strafkammer des Groß. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von den Groß. Civilvorstehenden der Erstkammern zu Waldshut und Karlsruhe und dem Königl. Civilvorstehenden der Erstkammern zu Kreuznach über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Heidelberg, den 13. Juni 1888.
Groß. Staatsanwaltschaft: v. Dufsch.

P. 93.3. Nr. 12.627. Waldshut. Nachstehend bezeichnete Personen: 1. Bonifaz Vähle, Dienstknecht von und zuletzt wohnhaft in Oberachern; 2. Johann Konrad Maier, Buchhändler von Altschaffenburg, zuletzt wohnhaft in Waldshut; 3. Valentin Scheller von und zuletzt wohnhaft in Kottletten — werden beschuldigt, als Ersatzreferenten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 Ziffer 3 R. St. G. B., § 3 R. Gef. vom 6. V. 1880.
Dieselben werden auf Freitag den 17. August d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht hiersebst zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Bezirkskommando Donaueschingen ausgestellten

Erklärung verurtheilt werden.
Waldshut, den 26. Mai 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

Bekanntmachung.
P. 149. Sektion III. Nr. 1504. Freiburg. Die nachbenannten Militärpersonen:
1. Musikf. Jakob Müller aus Büchelstein, Kreis Zabern i. Elsaß,
2. Musikf. Wilhelm Friede aus Lauterberg, Kreis Oberode, Regierungsbezirk Hildesheim,
3. Musikf. Georg Sembach aus Zehsheim, Kreis Colmar i. Elsaß, sämtliche vom 4. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 17,
4. Rekrut Johann Michael Furtw. Hardt aus Langenbrand, D. A. Reutenburg in Württemberg,
5. Rekrut Hermann Götz aus Steinmannern, Amt Rastatt,
6. Rekrut Anton Kaller aus Oberweier, Amt Rastatt,
7. Musikf. — zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubt — Franz Anton Scherer aus Heidesheim, Amt Bruchsal, sämtliche vom Bezirkskommando Rastatt,
8. Rekrut Ludwig Georg Bell aus Offenburg,
9. Rekrut August Wilfinger, angeblich aus Cronberg, Reg. Bez. Wiesbaden,
10. Rekrut Karl Köthmann aus Grafenhausen, Amt Ettenheim, sind durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 12. v. M., behäftigt am 15. v. M., in ihrer Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt und sind Bell zu fünf Jahren, Götz zu zweihundert, die übrigen aber zu je einhundertjährig Mart Gebdube verurtheilt worden.
Freiburg, den 19. Juni 1888.
Königliches Gericht der 29. Division.

P. 156. Sektion III. J. Nr. 1079. Rastatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 12. 15. Juni ist der Hilfsmusiker (überzähliger Unteroffizier) der 8. Kompagnie 3. Bad. Infanterie-Regiments Nr. 111 Wilhelm Schiffer von Lichtfangen, Kreis Ottweiler, und der Musikf. der 2. Kompagnie desselben Regiments Viktor Hof von Saarburg in contumacia für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von je 160 Mark verurtheilt worden.
Rastatt, den 18. Juni 1888.
Königliches Kommandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

D. 366.2. Freiburg.
Submission.
Die Verstellung von Tiefanlagen aus Cementmischbeton in der Stadt Freiburg soll in öffentlicher Submission in 3 Loosen an geeignete Unternehmer, welche ihre Leistungsfähigkeit durch Zeugnisse nachweisen müssen, vergeben werden.
Loos I.
circa 50 Ibd. m Röhren mit Eiprofil, 40/60 Centimeter Lichtweite, 40 Ibd. m freisrunde Röhren, 40 Centimeter Lichtweite, 1230 Ibd. m freisrunde Röhren, 36 Centimeter Lichtweite, 25 Centimeter Durchmesser, 30 doppelte Goffeneinläufe.
Loos II.
120 Ibd. m Röhren mit Eiprofil, 40/60 cm Lichtweite, 175 Ibd. m freisrunde Röhren, 40 cm Lichtweite, 1230 Ibd. m freisrunde Röhren, 36 cm Lichtweite, 25 Centimeter Durchmesser, 30 doppelte Goffeneinläufe.
Loos III.
545 Ibd. m freisrunde Röhren, 40 cm Lichtweite, 685 Ibd. m freisrunde Röhren, 36 cm Lichtweite, 20 Centimeter Durchmesser, 30 doppelte Goffeneinläufe.
Bedingungen und Zeichnungen sind auf der Kanzlei des Tiefbauamtes zur Einsicht aufgelegt.
Entsprechende Angebote sind bis 5. Juli, Vormittags 10 Uhr, mit einer passenden Aufschrift versehen, an uns abzugeben, wo deren Eröffnung in Gegenwart der erschienenen Submittenten stattfinden wird.
Nachgebote finden keine Berücksichtigung!
Freiburg, den 21. Juni 1888.
Das Tiefbauamt.

Verkauf alter Alten.

P. 170.1. Nr. 4020. Vörrach. Bei diesseitiger Stelle sind 4942 kg weiße und 1084 kg grüne abgängige Abfertigungspapiere und alte Alten vorhanden, die zur Verwertung an den Meistbietenden unter der Bedingung ausgeschrieben werden, daß die Einstampfung derselben unter amtlicher Aufsicht zu geschehen hat.
Papierfabrikanten, welche zur Uebernahme dieser abgängigen Papiere geneigt sind, wollen ihre Angebote pro 100 kg bis längstens 30. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, bei uns einreichen, an welchem Tage der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt.
Groß. Hauptsteueramt Vörrach.
R. 133.64. Karlsruhe.
Feuer-, Fall- u. einbruch-sichere Geld-, Bücher- und Dokumenten-Schränke
empfeht **Wilh. Weiss,**
Karlsruhe, Erbprinzenstr. 24.

Erklärung verurtheilt werden.
Waldshut, den 26. Mai 1888.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

Bekanntmachung.

P. 149. Sektion III. Nr. 1504. Freiburg. Die nachbenannten Militärpersonen:
1. Musikf. Jakob Müller aus Büchelstein, Kreis Zabern i. Elsaß,
2. Musikf. Wilhelm Friede aus Lauterberg, Kreis Oberode, Regierungsbezirk Hildesheim,
3. Musikf. Georg Sembach aus Zehsheim, Kreis Colmar i. Elsaß, sämtliche vom 4. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 17,
4. Rekrut Johann Michael Furtw. Hardt aus Langenbrand, D. A. Reutenburg in Württemberg,
5. Rekrut Hermann Götz aus Steinmannern, Amt Rastatt,
6. Rekrut Anton Kaller aus Oberweier, Amt Rastatt,
7. Musikf. — zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubt — Franz Anton Scherer aus Heidesheim, Amt Bruchsal, sämtliche vom Bezirkskommando Rastatt,
8. Rekrut Ludwig Georg Bell aus Offenburg,
9. Rekrut August Wilfinger, angeblich aus Cronberg, Reg. Bez. Wiesbaden,
10. Rekrut Karl Köthmann aus Grafenhausen, Amt Ettenheim, sind durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 12. v. M., behäftigt am 15. v. M., in ihrer Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt und sind Bell zu fünf Jahren, Götz zu zweihundert, die übrigen aber zu je einhundertjährig Mart Gebdube verurtheilt worden.
Freiburg, den 19. Juni 1888.
Königliches Gericht der 29. Division.

P. 156. Sektion III. J. Nr. 1079. Rastatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 12. 15. Juni ist der Hilfsmusiker (überzähliger Unteroffizier) der 8. Kompagnie 3. Bad. Infanterie-Regiments Nr. 111 Wilhelm Schiffer von Lichtfangen, Kreis Ottweiler, und der Musikf. der 2. Kompagnie desselben Regiments Viktor Hof von Saarburg in contumacia für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von je 160 Mark verurtheilt worden.
Rastatt, den 18. Juni 1888.
Königliches Kommandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

D. 366.2. Freiburg.
Submission.
Die Verstellung von Tiefanlagen aus Cementmischbeton in der Stadt Freiburg soll in öffentlicher Submission in